

▶ Homepage

Impressum: Anpassung der Formulierung zum Verantwortlichen

| Der aus analoger Zeit stammende Rundfunkstaatsvertrag (RStV) wurde mit Wirkung vom 07.11.2020 durch den Medienstaatsvertrag (MStV) ersetzt. Infolgedessen müssen Sie im Impressum die Angaben zur Norm anpassen, wenn Sie eine Homepage für Ihren Vermittlerbetrieb betreiben: Die bisherige Formulierung „Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV“ ist gegen die neue Formulierung „Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2 MStV“ zu tauschen. Weiterhin sind wie bisher hinter dieser Formulierung stets der Name einer natürlichen Person und die Anschrift aufzuführen. |

Die konkrete Angabe der Norm ist auch deswegen sinnvoll, weil sich die anderen Informationspflichten zum Impressum aus § 5 TMG ergeben. Dort ist aber die Pflicht zur Angabe eines Verantwortlichen nicht geregelt.

 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Impressum für Versicherungsmakler → Abruf-Nr. 44858416
- Impressum für Versicherungsvertreter mit Erlaubnis → Abruf-Nr. 44841250

▶ Telefon

Handy zwischen Ohr und Schulter bei Autofahrt – Bußgeld droht

| Wer während einer Autofahrt sein Mobiltelefon zwischen Ohr und Schulter einklemmt, riskiert ein Bußgeld. Denn auch darin liegt ein „Halten“ im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO, so das OLG Köln (Beschluss vom 04.12.2020, Az. III-1 RBs 347/20, Abruf-Nr. 219737). |

▶ Kundeninformation

Kfz wird durch umgestürzten Baum beschädigt: Stadt kann haften

| Der Eigentümer eines Fahrzeugs, das durch einen umgestürzten Baum beschädigt wurde, kann von der Stadt Schadenersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verlangen, wenn die Maßnahmen der Baumkontrolleure der Stadt unzureichend waren. Dies hat das OLG Hamm entschieden und dem Fahrzeugeigentümer ca. 38.000 Euro zugesprochen. |

Die bloßen Sichtkontrollen waren nach Ansicht des OLG unzureichend gewesen. Denn dort hatten die Baumkontrolleure Krankheitsanzeichen wie Schrägstand, Pilzbefall und Morschung festgestellt. Diese Symptome hätten sie zum Anlass nehmen müssen, weitergehende Untersuchungen mit einem Sondierstab zu tätigen. Damit hätten sie die Ursache für das Abbrechen beider Stämmlinge, nämlich eine fortgeschrittene Fäulnisbildung, festgestellt. Es wäre eine Anordnung zum unverzüglichen Fällen des Baums innerhalb der nächsten 14 Tage ergangen. Dann wäre es nicht mehr dazu gekommen, dass der Baum auf das Fahrzeug hätte stürzen können. Was die Höhe des Ersatzes angeht, reduzierte das OLG den vom LG zugesprochenen Schadenbetrag wegen der Betriebsgefahr des Pkw um 20 Prozent auf gut 38.000 Euro (OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020, Az. 11 U 34/20, Abruf-Nr. 220220, rechtskräftig).

Neu muss es heißen:
„Verantwortlicher
gemäß § 18 Abs. 2
MStV“



DOWNLOAD
Impressen
auf vvp.iww.de

Auch Einklemmen
ist „Halten“
im Sinne der StVO

Nachlässigkeit der
Baumkontrolleure
geht zulasten
der Kommune